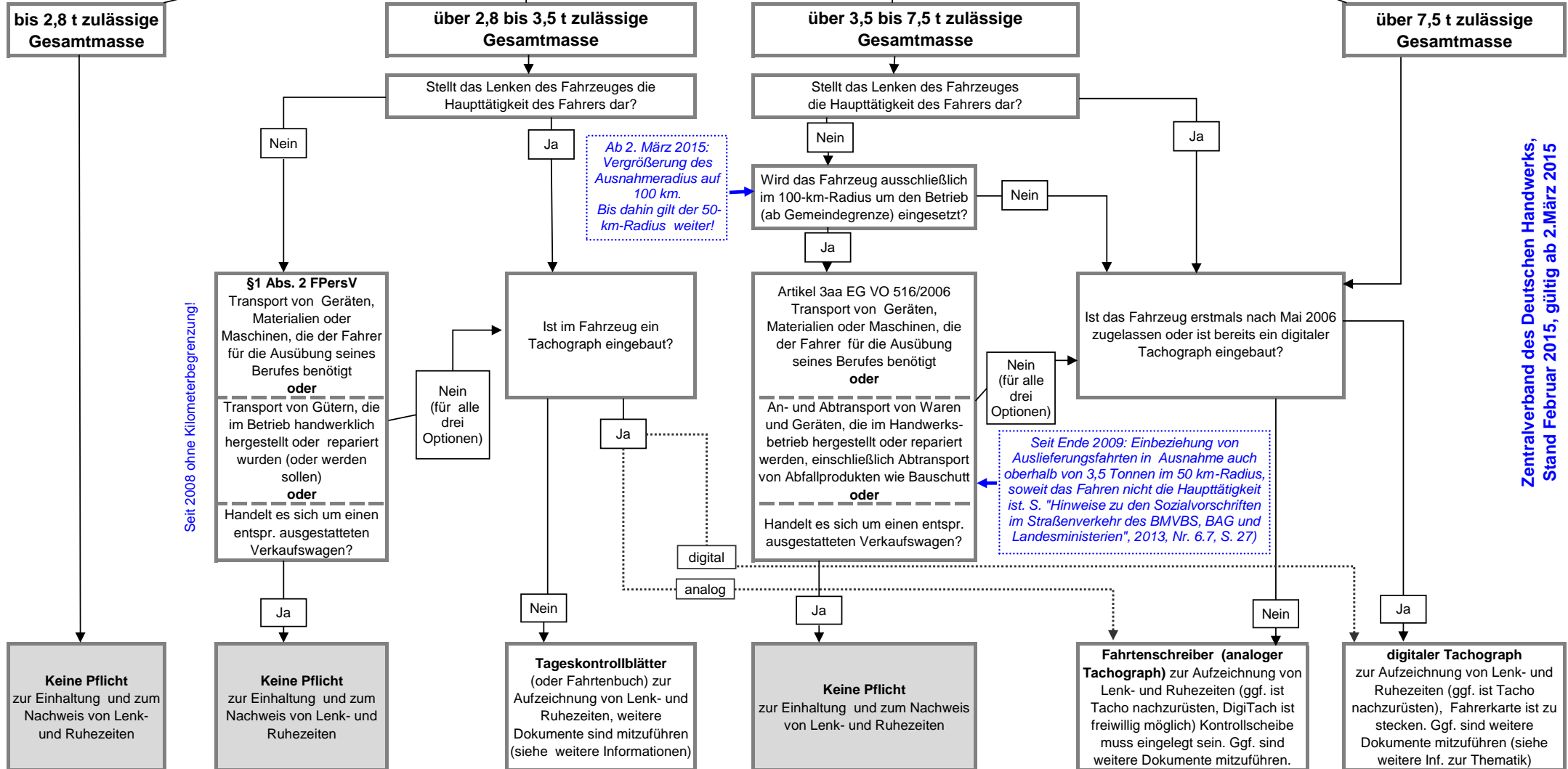


# Lenk- und Ruhezeiten für Kraftfahrer: Vorgeschriebene Aufzeichnungsmethoden und Ausnahmen für Handwerker

(ZDH 2014, weitere Ausnahmen bestehen für andere Gewerbebereiche, z.B. Landwirte, Gartenbauer; für Fahrzeuge mit Gas- oder Elektroantrieb und für Betriebe, die im öffentl. Auftrag Straßen warten/sanieren.)

Nachweispflichten sind für alle Fahrten mit Fahrzeugen/Fahrzeugzügen über 2,8 t zulässiger Gesamtmasse, die zum Gütertransport geeignet sind, zu prüfen (einschließlich Transport von Werkzeugen, Geräten, Maschinen, sonstigen Materialien sowie Leerfahrten). Die Vorschriften gelten nicht für Privattransporte mit Fahrzeugen bis max. 7,5 t zGM, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Transporte auf Betriebsgeländen. Vorschriften für Fahrzeuge zur Personenbeförderung (ab 8 Personen) sind separat zu prüfen! Bei abhängig Beschäftigten (Arbeitnehmer) ist auch das Arbeitszeitgesetz zu beachten. Vgl. Fahrpersonalverordnung, EG-VO 561/2006, EWG-VO 3821/85 bzw. EU-VO 165/2014 und "Hinweise zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr" (www.bag.bund.de).

Zulässige Gesamtmasse (ehem. zuläs. Gesamtgewicht) prüfen => wird ein Anhänger mitgeführt, ist dieser einzubeziehen.



Zentralverband des Deutschen Handwerks, Stand Februar 2015, gültig ab 2. März 2015

Dieses Schaubild wurde mit großer Sorgfalt erstellt und geprüft. Der ZDH kann jedoch keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben übernehmen. Jegliche Gewährleistung ist ausgeschlossen.